



STATUT

FREIE
ÖSTERREICHISCHE
JUGEND

§ 1) NAME UND SITZ DES VEREINES

Der Verein führt den Namen "Freie Österreichische Jugend" (FÖJ) und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet. Die Landes-, Bezirks- und Gruppenorganisationen sind im Sinne des Vereinsgesetzes unselbständige Zweigstellen. Die FÖJ ist eine selbständige, antifaschistische, demokratische Jugendorganisation. Mitglied kann jeder junge Mensch sein, der sich zur demokratischen Republik Österreich und zur österreichischen Nation bekennt und somit mit den Zielen und Aufgaben der Organisation übereinstimmt.

§ 2) ZWECK DES VEREINES

Die FÖJ will junge Menschen von der Notwendigkeit des aktiven Eintretens für die Neutralität und Unabhängigkeit Österreichs überzeugen. Ihre Mitglieder wenden sich gegen autoritäre und neofaschistische Bestrebungen aller Art. Sie setzen sich für den Frieden, die soziale, wirtschaftliche, kulturelle und sportliche Entwicklung der österreichischen Jugend ein. Die FÖJ ist bestrebt, für die Erreichung dieses Zieles, gemeinsam mit anderen Jugendorganisationen und nichtorganisierten Jugendlichen zusammenzuarbeiten. Die FÖJ pflegt die Freundschaft der Jugend aller Länder.

§ 3) MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKES

- a) Zusammenfassung der Jugendlichen in Wohn-, Betriebs- und Interessensgruppen;
- b) das Eintreten der Mitgliedschaft der FÖJ für ihre Ziele, wobei sie sich die Unterstützung aller Institutionen sichert, die den Interessen der Jugend dienen;
- c) die Ausgestaltung ihrer Heime zu Klubs der Jugend, in denen sie Veranstaltungen aller Art (Film, Tanz, öffentliche Vorträge usw.), Büchereien, Kurse, Literaturzyklen und andere geeignete Betätigungen organisieren;
- d) Pflege von Sport und Körperkultur,
- e) Herausgabe von Zeitungen, Zeitschriften und anderen Publikationen;
- f) die Durchführung von Erholungs- und Urlaubsfahrten, die Organisation von internationalem Briefverkehr und jeder anderen Betätigung, die geeignet ist, die Freundschaft und das Verständnis für die Jugend anderer Länder zu fördern;
- g) die Organisation von jeder anderen geeigneten Betätigung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, die geeignet ist, die Vereinszwecke zu fördern, besonders von öffentlichen Veranstaltungen aller Art (Versammlungen, Vor-

träge, Veranstaltungen mit kulturellem und sportlichem Programm und ähnliches).

§ 4) MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder der FÖJ sind alle Bur-schen und Mädels im Alter von 14 bis 25 Jahren, soweit sie in Österreich ansässig sind und durch Ausfüllung der Beitrittserklärung sich zu dem Programm und den Zielen der FÖJ bekennen. Personen über 25 Jahre können Mitglieder sein, soweit sie als Funktionäre in der FÖJ tätig sind.

§ 5) ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt --

Der Austritt erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung an die zuständige Leitung und gilt mit deren Eintreffen bei der Leitung als erfolgt.

2. Durch Ausschluß --

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluß der Bezirksleitung oder der Landesleitung. Ein diesbezüglicher Beschluß der Bezirksleitung muß durch die Landesleitung bestätigt werden.

Jedes ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung des Bescheides an das Bundessekretariat berufen, das über die Berechtigung

des Ausschlusses endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Jede Gruppenleitung hat das Recht, den Antrag auf Ausschluß eines ihrer Mitglieder bei der Bezirks- oder Landesleitung zu stellen. Im Falle des Ausschlusses ist das ausgeschlossene Mitglied verpflichtet, innerhalb einer Woche die Mitgliedskarte der Landes-, Bezirks- oder Gruppenleitung zurückzustellen und alle ihm etwa zur Benützung übergebenen, dem Verein gehörenden Gegenstände diesem auszufolgen. Ausgeschlossene Mitglieder können nur mit Zustimmung des Bundessekretariats wieder aufgenommen werden.

3. Durch die Weigerung, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

§ 6) DIE RECHTE DER MITGLIEDER

Jedem Mitglied steht

- a) das Recht der Teilnahme an Veranstaltungen der Organisation zu, das Recht auf Diskussion und Mitbestimmung, das Recht gewählt zu werden und zu wählen, das Recht auf Einbringung von Anträgen und Resolutionen, die die Tätigkeit der Organisation betreffen;
- b) das Recht zu, Beschwerde zu führen gegen jede Verletzung der Statuten und sonstige Verfügungen der Leitungen oder einzelner Funktionäre,

die ihrer Aufgabe nicht gerecht werden;

- c) das Recht zu, die Einberufung des Bundeskongresses -- innerhalb von zwei Monaten, der Landeskonferenz innerhalb von einem Monat, der Bezirkskonferenz und der Gruppenvollversammlung innerhalb von vierzehn Tagen zu verlangen, sobald es mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitgliedschaft wünscht;
- d) das Recht der bestimmungsgemäßen Benützung des Organisationseigentums innerhalb der Gruppe zu. Das Mitglied kann Gebrauch machen von den Begünstigungen der Organisation.

§ 7) DIE PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Beschlüsse der Organisation zu respektieren und durchzuführen. Die Beschlüsse sind für alle bindend;
- b) die Interessen der Organisation zu wahren und allen Arbeiten der Organisation zum Erfolg zu verhelfen;
- c) den Mitgliedsbeitrag durch jährliche Lösung der Mitgliedskarte zu entrichten;
- d) nach Tunlichkeit Mitglied des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zu sein und nach Möglichkeit in dessen Organisationen aktiv

mitzuarbeiten.

§ 8) DIE FINANZIELLEN MITTEL DER ORGANISATION

Die Mittel zur Deckung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

1. Beitrittsgebühren und Beiträge der Mitglieder;
2. Erträgnisse eigener Veranstaltungen;
3. Spenden;
4. Sammlungen;
5. Subventionen;
6. Einnahmen aus den Publikationen;
7. Führungen von Unternehmungen für die Mitglieder der Organisation.

Alles zusammen ist Gemeingut der Organisation. Die Landes-, Bezirks- und Ortsorganisationen üben keine selbständige vermögensrechtliche Tätigkeit aus.

Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich entrichtet. Die Entrichtung wird durch Aufdruck in der Mitgliedskarte ersichtlich gemacht.

Die Ausgaben der FÖJ unterscheiden sich in ordentliche und außerordentliche Ausgaben:

- a) Ordentliche Ausgaben sind jene, die im jährlichen Budget vorgesehen sind und von der Bundesleitung genehmigt wurden;

- b) außerordentliche sind alle sonstigen Ausgaben, über welche die Finanzorgane entscheiden.

Versicherung -- Die Bundesleitung ist berechtigt, alle Mitglieder gegen Unfall und die Organisation und deren Besitz in jeder geeigneten Weise zu versichern. Jeweiliges Vermögen der FÖJ darf nur im Namen und auf den Namen der FÖJ in Banken und Sparkassen eingelegt werden.

§ 9) ORGANE DER FÖJ

1. Der Bundeskongreß
2. Die Bundesleitung
3. Das Bundessekretariat
4. Die Bundeskontrolle
5. Die Landeskonferenzen
6. Die Landesleitungen
7. Die Landessekretariate
8. Die Landeskontrollen
9. Die Bezirkskonferenzen
10. Die Bezirksleitungen
11. Die Gruppenvollversammlungen
12. Die Gruppenleitungen

§ 10) DER BUNDESKONGRESS

1. Einberufung des Bundeskongresses:
Den Bundeskongreß beruft das Bundessekretariat im Auftrage der Bundesleitung mindestens jedes 4. Jahr ein, oder sobald $\frac{1}{3}$ der Bundesleitung, oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder der gesamten FÖJ es verlangen. Der Vorsitzende ist ver-

pflichtet, spätestens innerhalb einer Woche das Sekretariat einzuberufen und Maßnahmen zur Vorbereitung der Tagung des Kongresses innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu treffen. Die Delegierten zum Bundeskongreß der FÖJ werden in den unteren Einheiten der Organisation (Gruppe, Bezirk) nach einem jeweiligen, von der Bundesleitung festzusetzenden Schlüssel gewählt.

Mitglieder der Bundesleitung, der Landesleitung und andere zentrale Funktionäre sind berechtigt, am Kongreß mit beratender Stimme teilzunehmen.

Mitglieder der FÖJ, die als Funktionäre in Gewerkschafts-, Sport- oder sonstigen Massenorganisationen tätig sind, können auf Vorschlag der Bundesleitung oder der Landesleitung als Delegierte mit beratender Stimme zum Bundeskongreß eingeladen werden.

2. Tätigkeit des Bundeskongresses:

Der Bundeskongreß ist das höchste Organ der FÖJ.

- a) Er bestimmt die Richtlinien der Organisation;
- b) wählt die Mitglieder der Bundesleitung;
- c) setzt Funktionäre ab, erteilt der Bundesleitung Vollmachten;
- d) bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge;

- e) entscheidet über Anträge der Leitungen und der Mitgliedschaft;
- f) bestätigt, erklärt und ändert die Statuten der Organisation. Er ändert die Beschlüsse der vergangenen Kongresse, entscheidet über die Auflösung der Organisation und ihres Vermögens;
- g) trifft endgültige Entscheidungen über alle, die Organisation betreffende Fragen.

Anträge zum Kongreß werden mindestens 24 Stunden vor der Tagung des Kongresses schriftlich an das Sekretariat der Bundesleitung eingebracht.

Anträge, welche dem Kongreß direkt vorgelegt werden, können nur nach Ablauf der Tagesordnung behandelt und entschieden werden, sofern der Kongreß sich einverstanden erklärt und nur soweit der Antrag die Änderung der Statuten oder die Auflösung der Organisation nicht betrifft.

3. Beschlüsse:

Alle Beschlüsse des Kongresses sind rechtskräftige, wenn sie von der einfachen Mehrheit der Delegierten angenommen werden, bei mindestens 50%-iger Anwesenheit der Delegierten. Sind weniger als 50 % der Delegierten anwesend, konstituiert sich der Kongreß nach zwei Stunden neuerdings und

seine Beschlüsse sind in jedem Fall rechtskräftig.

Bei Beschlüssen, die eine Änderung der Statuten der Organisation vorsehen, oder die Änderung der Beschlüsse der vorangegangenen Kongresse, ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4. Vorgang der Wahlen:

Die Bundesleitung wird als ganzes mit einfacher Stimmenmehrheit der Delegierten gewählt.

Die Wahl erfolgt durch Erheben der Delegiertenkarte. Wenn ein Viertel der Delegierten den Wunsch nach geheimer Abstimmung äußert, muß dem stattgegeben werden.

Vertreter der Delegierten werden zur Abstimmung nicht zugelassen.

§ 11) DIE BUNDESLEITUNG

ist bestimmendes Organ der FÖJ

1. Zusammensetzung:

Die Bundesleitung besteht aus 15 bis 60 Mitgliedern, die vom Kongreß gewählt werden.

Die Bundesleitung hat das Recht, weitere Mitglieder zu kooptieren, jedoch nicht mehr als ein Viertel der gewählten Mitglieder" sie hat weiterhin das Recht, Mitglieder, die ihre Pflicht in der Bundesleitung nicht erfüllen oder dazu nicht befähigt sind, abzusetzen, und zwar

mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

2. Tätigkeit:

- a) Der Bundesleitung obliegen alle Maßnahmen die zur Erreichung des Vereinszweckes im Sinne des § 2) der Statuten geeignet sind, insbesondere die im § 3) angeführten Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.
- b) Die Bundesleitung nimmt Verbindung auf zu den anderen Jugendorganisationen des In- und Auslandes;
- c) pflegt die Verbindungen zu den Einrichtungen der Wissenschaft, Kunst, Kultur und den politischen und Massenorganisationen, öffentliche Körperschaften und Einrichtungen usw.;
- d) tritt fallweise und mindestens dreimal im Jahr zur Überprüfung und Beratung der Tätigkeit des Sekretariates zusammen;
- e) wählt aus ihrer Mitte den Bundesobmann und ein Sekretariat. Der ständige Sitz des Sekretariates ist in Wien;
- f) vertritt die Interessen der Organisation den Behörden gegenüber und sichert der Organisation eine möglichst vielseitige Unterstützung.

§ 13) DIE BUNDESKONTROLLE

Der Bundeskongreß wählt die Bundeskontrolle, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Bundesleitung sind und von denen einer über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen muß.

Aufgabe der Bundeskontrolle ist, insbesondere den jährlichen Rechenschaftsbericht der Bundesleitung zu überprüfen, ihn mit ihren Bemerkungen zu versehen, sodaß er mit diesen Bemerkungen dem Bundeskongreß vorgelegt werden kann.

Die Bundeskontrolle oder eines ihrer Mitglieder ist berechtigt, jederzeit dem Bundeskongreß Anträge zu stellen, die sich auf die Geschäftsgebarung des Vereines beziehen und zu verlangen, daß darüber eine Entscheidung des Bundeskongresses getroffen wird. Die Bundeskontrolle ist ermächtigt, jederzeit die Finanzgebarung und das Eigentum der unteren Organisationen zu überprüfen.

§ 12) DAS BUNDESSEKRETARIAT

Der Verein wird nach außenhin von dem Bundessekretariat vertreten. Zeichnungs- und vertretungsberechtigt sind der Bundesobmann und der Sekretär.

Das Bundessekretariat kann 1/4 seiner Mitglieder bis zur nachträglichen Bestätigung durch die Bundesleitung bei der nächsten Sitzung kooptieren.

1. Einberufung:

Der Bundesobmann beruft das Sekretariat mindestens zweimal monatlich ein; sobald es 1/3 der Mitglieder des Sekretariats verlangt, muß die Sitzung innerhalb von acht Tagen einberufen werden.

2. Tätigkeit:

Das Bundessekretariat ist das durchführende Organ der Bundesleitung. Es sorgt für die Zusammenarbeit der einzelnen Organisationen und Abteilungen, bringt Vorschläge und Anregungen und überwacht das Eigentum der Organisation.

§ 14) DIE LANDES- UND BEZIRKSKONFERENZEN

1. Einberufung der Landes-, bzw.

Bezirkskonferenzen:

Die Landes-, bzw. Bezirksleitung beruft die Landes(Bezirks-) Konferenz jährlich ein. Sobald ein Drittel der Landes- (Bezirks-) Leitung oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Landes- (Bezirks-) Konferenz verlangen, ist der Landes- (Bezirks-) Obmann verpflichtet, Maßnahmen zur Einberufung einer Landeskonzferenz (innerhalb von einem Monat), bzw. Bezirkskonferenz (innerhalb von 14 Tagen) zu treffen. Der Landes- (Bezirks-) Obmann ist verpflichtet, die Tagesordnung, Tag, Zeit und Ort der Konferenz innerhalb von acht Tagen nach Beschlußfassung über die Konferenz schriftlich bekanntzugeben.

2. Tätigkeit:

Die Landes- (Bezirks-) Konferenz kann an übergeordnete Organe Anträge stellen, die von dieser mit größter Eile behandelt werden müssen.

Die Landes- (Bezirks-) Konferenz

- a) wählt die Mitglieder der Landesleitung (Bezirksleitung);
- b) setzt Funktionäre ab, erteilt der Landes- (Bezirks-) Leitung Vollmachten;

- c) wählt eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Kontrolle, von denen einer über fachliche Qualifikationen verfügt und die Gebarung der zuständigen Landesleitung, Bezirks- und Gruppenleitungen des Landes überprüft. Die Mitglieder der Kontrolle dürfen nicht Mitglieder der Landes- (Bezirks-) Leitungen sein;
- d) entscheidet über Anträge unterer Leitungen und der Mitgliedschaft. All dies hat im Einvernehmen mit der Bundesleitung zu erfolgen.

3. Beschlüsse:

Die Beschlüsse der Landes- (Bezirks-) Konferenzen sind rechtskräftig, wenn sie von der einfachen Mehrheit der Delegierten angenommen werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4. Vorgang der Wahlen:

Die Landes- (Bezirks-) Leitung wird als ganzes mit einfacher Stimmenmehrheit der Delegierten gewählt. Die Wahl erfolgt durch Erheben der Hand. Wenn 1/4 der Delegierten den Wunsch nach einer geheimen Abstimmung äußert, muß dem stattgegeben werden.

§ 15) DIE LANDES- (BEZIRKS-) LEITUNG

Die Landesleitung besteht aus 5 bis 30 Mitgliedern, die Bezirksleitung aus 3 bis 7 Mitgliedern. Die Landes- und Bezirksleitungen bedürfen der Bestätigung durch die Bundesleitung.

Die Landesleitung wählt aus ihrer Mitte ein Landessekretariat, den Landesobmann und den Landessekretär. Die Bezirksleitung wählt aus ihrer Mitte den Bezirksobmann.

Die Landes- (Bezirks-) Leitung beschäftigt sich mit den wichtigsten organisatorischen und politischen Fragen der Jugend im betreffenden Land (Bezirk).

§ 16) DAS LANDESSEKRETARIAT

Die Landessekretariate bestehen aus 3 bis 7 Mitgliedern.

Tätigkeit:

Das Landessekretariat

- a) vertritt die Landesorganisation gegenüber den Behörden;
- b) führt ständige Korrespondenz mit dem Bundessekretariat und den Bezirken und Gruppen des Landes;
- c) führt entsprechend den Besonderheiten im jeweiligen Bundesland die Beschlüsse des Bundessekretariats durch;
- d) unterstützt und überprüft die Tätigkeit der Bezirks- und Gruppenleitungen;
- e) sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen im

Landesmaßstab.
Über seine Tätigkeit legt das Landessekretariat der Landesleitung und der Landeskonferenz Rechenschaft ab.

§ 17) DIE GRUPPENLEITUNGEN

Ihre Funktionäre sind:

1. Der Gruppenobmann
2. Der Bildungsverantwortliche
3. Der Kassier
4. Der Presse-Verantwortliche
5. Der Sportverantwortliche

Die Funktionäre werden von Mitgliederversammlungen der Gruppe gewählt.

Aufgabe der Gruppenleitungen ist es, die unter den Paragraphen 2 und 3 festgelegten Grundsätze mit den genannten Mitteln zu verwirklichen.

Sie kassieren und rechnen die Beiträge an die oberen Leitungen ab, fassen Beschlüsse und sind verantwortlich für deren Durchführung, vertreten die Wünsche der Mitglieder in den zuständigen Leitungen.

§ 18) DIE ARBEIT DER FUNKTIONÄRE, IHRE ENTSCHÄDIGUNG UND ABFERTIGUNG

Sämtliche Funktionäre des Vereines üben ihre Funktion aus, bis sie diese durch Erklärung gegenüber der nächsthöheren Leitung zurücklegen oder von dem Organ, das sie bestellt hat, abberufen werden.

Als Funktionäre gelten sämtliche Mitglieder der Bundesleitung, des Bundessekretariats, der Bundeskontrolle, sowie der Landes-, Bezirks- und Gruppenleitungen.

Bei Abberufung entscheidet stets die einfache Mehrheit. Nur das Bundessekretariat und die Landesleitungen haben das Recht, die zur Durchführung der Arbeit nötigen Funktionäre hauptberuflich anzustellen.

Jede weitere Tätigkeit von Mitgliedern für den Verein erfolgt völlig unentgeltlich, jedoch kann Ersatz für tatsächlich aufgewandte und nachgewiesene Spesen gewährt werden. Über die Höhe des Ersatzes entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges das Bundessekretariat nach vorheriger Anhörung der Bundeskontrolle.

§ 19) ALLGEMEINE BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Bei 50%-iger Anwesenheit der Mitglieder der einzelnen Leitungen, und bei einfacher Stimmenmehrheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 20) SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch das Vereinsschiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen zusammen.

Bei Streitigkeiten wählt jede Partei zwei Schiedsrichter und diese wählen

das 5. Mitglied des Schiedsgerichtes zum Vorsitzenden. Falls man sich auf den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes nicht einigen kann, wird er durch den Bundesobmann bestimmt.

Die Entscheidung über den Streitfall wird durch einfache Stimmenmehrheit herbeigeführt.

§ 21) WELTBUND DER DEMOKRATISCHEN JUGEND

Die FÖJ ist Mitgliedsorganisation des Weltbundes der Demokratischen Jugend und wird alle ihr daraus erwachsenden Pflichten nach besten Kräften erfüllen.

§ 22) DIE AUFLÖSUNG DES VEREINES

Die FÖJ kann nur mit 3/4 Majorität des Bundeskongresses aufgelöst werden. Der Bundeskongreß verfügt im Falle der Auflösung über das Vermögen und beauftragt eine Kommission mit der Liquidierung der Organisation.

§ 23) ERGÄNZUNGEN

Notwendige Ergänzungen im Rahmen der Statuten können bis zur Beschlußfassung des nächsten Bundeskongresses durch die Bundesleitung mit bindender Wirkung für die gesamte Organisation beschlossen werden.

Diese Ergänzungen dürfen nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden und müssen sofort allen Landesleitungen mitgeteilt werden.

Beschlossen am
8. Bundeskongreß der
Freien Österreichischen Jugend

Wien, im Mai 1967

